

Ein Exemplar 4 h

Redaktion:

L. Fleischmarkt 5 (Haupteingang)
und L. Stehrerhof 3.

Pränumerationspreise.

Für Wien:

„Neues Wiener Tagblatt“ und „Neues
Wiener Abendblatt“, in allen
Wiener Zeitungsverkäufen
abzuholen: Monatlich . . . 3 K 20 h
Mit einz. Zustellung ins Haus 3 K 20 h
Mit zweimaliger Zustellung,
morgens und abends . . . 3 K 50 h

Für Oesterreich-Ungarn:

Morgen- u. Abendblatt monatl. 3 K 60 h
vierteljährig 10 K — h
Mit separater Zustellung des
Abendblattes
monatlich 4 K 40 h
vierteljährig 12 K — h

Neues Wiener

Abendblatt.

Abend-Ausgabe

des

Neuen Wiener

Tagblatt.

Local-Telephon
Nr. 16584 und Nr. 16588.

Interurbane Telephon:
Nr. 12036 und Nr. 12189.

Inserate und Abonnement:
Telephon Nr. 1652.

Sport-Redaktion:
Telephon Nr. 19720.

Volkswirtschaftlicher Zeit:
Telephon Nr. 20791.

„Kleiner Anzeiger“:
Telephon Nr. 1203.

Ein Exemplar 4 h

Expedition und Inseraten
Bureau:

I., Schulerstraße 17.

Kleiner Anzeiger:

I., Schulerstraße 5 (Ecke Strobelg.)

Pränumerationspreise.

Für das Ausland:

Mit täglich einmaliger Postversendung:
Für Deutschland vierteljährig . . . 16 K
Für alle anderen, dem Weltpost-
verein angehörigen Länder
vierteljährig 18 L

Bei den Postämtern vierteljährig:

In Deutschland Mark 9.30
Italien Franken 10.90
Schweiz und Bulgarien . Franken 11.45
Montenegro und Serbien Franken 10.60
Aegypten Franken 12.—
Rumänien Franken 12.—

Nr. 287.

Mittwoch, den 19. Oktober 1910.

44. Jahrgang.

19. Oktober 1910.

7

Gerichtssaal.

(Ein neuer Mahprozeß.) Aus Berlin,
18. d., wird uns telegraphiert: Morgen findet vor dem
Landgericht Berlin-Mitte ein neuer Karl Mah-
Prozeß statt. Rudolf Lebius und Mah werden
sich wieder als Prozeßgegner gegenüberstehen. Der neue
Termin hängt mit dem Beleidigungsprozeß zusammen,
den Mah gegen Lebius vor dem Charlottenburger Schöffengericht
angestrengt hatte und der mit der Freisprechung
Lebius' geendet hatte. Da Mah gegen dieses Urteil Be-
rufung eingelegt hat, wird sich also die Strafkammer des
Landgerichtes noch einmal mit der Angelegenheit zu be-
fassen haben. Es handelt sich um die Anfechtungs-
klage, welche Lebius gegen eine einstweilige Verfügung
angestrengt hat, wonach es ihm gegen 1000 Mark Geld-
strafe verboten ist, gegen Mah irgendeinen Artikel
beleidigender Natur zu veröffentlichen. Lebius erhob die
Anfechtungsklage besonders deshalb, weil er, wie er sagt,
von Mah in unerhörtester Weise angegriffen wird, während
Mah ihm den Mund verbieten will, obwohl Lebius an-
geblich in der Lage ist, den Wahrheitsbeweis zu erbringen.